

Satzung

Tierschutzverein Celle Stadt und Land e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutz Celle Stadt und Land“ und führt in seinem Namen den Zusatz e.V.
2. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt und den Kreis Celle. Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Celle.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere sowie Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen.
 - b) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch.
 - c) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ohne Ansehen der Person des Täters.
 - d) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist.
 - e) Die Tätigkeit erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewährt werden.
4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26aEStG beschließen; soll diese einem Vorstandsmitglied zu Gute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Verein oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Erteilung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - durch Ausschluss
 - durch Tod.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - Wenn es mit der Entrichtung des Mindestjahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - Wenn es die Satzung des Vereins oder dessen Tierschutzbestrebungen grob missachtet,
 - Wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
 - Wenn es im Verein Unfrieden stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2 / 3 Mehrheit.
Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied, mit Ausnahme eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzuges, Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Form der Anhörung, schriftlich oder mündlich, ist dem Vorstand freigestellt. Die Ausschließung ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen.
Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.
6. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§ 4 – Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Zur genaueren Regelung der Beiträge kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung erlassen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Für Mitglieder der Jugendgruppe, Schüler und Studenten, kann der Vorstand einen ermäßigten Beitrag festsetzen. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage vom Vorstand teilweise oder ganz erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Mit seiner Aufnahme als Mitglied des Tierschutzvereins erkennt der Betreffende die Bestimmungen der Vereinssatzung als für sich verbindlich an.

§ 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand,
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand

1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus 5 Mitgliedern:
 - dem / der Vorsitzenden,
 - dem / der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Schatzmeister /in
 - dem / der Schriftführer / in
2. Zum erweiterten Vorstand gehören:
Der Vorstand sowie bis zu vier Beisitzer.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
4. Im Falle von 2 oder mehr Kandidaten für ein Vorstandsamt wird in geheimer Wahl gewählt. Eine offene Wahl ist zulässig, wenn es nur einen Kandidaten für das zu wählende Vorstandsamt gibt.
5. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehört.
6. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für dieses Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine zwischenzeitliche kommissarische Bestellung durch den Restvorstand ist zulässig.
8. Die Amtszeit der gewählten, nachgewählten oder kommissarisch nachbestellten Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.

§ 8 – Aufgabenbereich des Vorstands, Beschlussfassung

1. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Schatzmeister/ in gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der / des 1. Vorsitzenden auszuüben.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - Verwaltung und Leitung des Tierheims
4. Der / die Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstandes alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Seinen/ihren Stellvertretern werden ebenfalls Aufgabenbereiche übertragen. Die Geschäftsaufteilung regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.
5. Vom Vorstand können für bestimmte Aufgabenbereiche sachverständige Personen bestellt werden, ohne dass diese dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie berufenen Vorstandes.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die / den 1. Vorsitzenden oder bei deren / dessen Verhinderung durch die / den stellvertretende/n Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2 / 3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen einladen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Es ist auch zulässig, die Einladung anstelle einer schriftlichen Einladung in der „Celleschen Zeitung“ zu veröffentlichen. Parallel werden Bekanntmachungen des Vereins auch über das Internet (Vereinswebseite) veröffentlicht.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Voranschlag
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

noch § 9 - Mitgliederversammlung

- Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
4. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Versammlungsleiter durchzuführen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
 6. Zur Satzungsänderung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5. Zur Änderung des Vereinszwecks ist ebenfalls die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.
 7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 8. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge können bis zu sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
 9. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
 10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 – Haftung des Vereins seine Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet Der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 – Kassenprüfung

1. Bis zu 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Die Wahl soll rotierend erfolgen, dass immer ein Kassenprüfer noch ein weiteres Jahr im Amt ist, wenn der zweite Kassenprüfer gewählt wird.
2. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchführen zu können. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse erstattet werden kann. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.
4. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 13 – Jugendgruppe

1. Der Verein kann Jugendgruppen bilden, um den Tierschutzgedanken zu vertiefen und die Arbeit des Vereins zu fördern.
2. Die Gruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien aus. Gruppenleiter kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14 – Tierheim

Der / die Leiter/in des Tierheims wird vom Vorstand bestellt. Er/sie ist für die die Ordnung im Tierheim verantwortlich. Leiter des Tierheims kann auch ein Mitglied des Vorstands sein. Alles Weitere regelt die vom Vorstand für das Tierheim erlassene Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für die Verwaltung des Tierheims einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem 3 Mitglieder angehören können. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenen Vorstandes.

§ 15 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes sowie des Landesverbandes Niedersachsen e.V. Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 16 – Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern der Verein nicht durch andere Gründe aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Zur Auflösung ist die in § 9 festgelegte Stimmenmehrheit erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gleichberechtigte Liquidatoren. Zur Beschlussfassung über die Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 47 ff. BGB.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., sollte dieser nicht mehr bestehen an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 – Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Absicht einer Satzungsänderung in der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist. Anträge zur Satzungsänderung sollen im Geschäftszimmer des Tierheims zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen und Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit Rechtsvorschriften oder Entscheidungen des Registergerichts hierzu konkrete Veranlassung geben.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.07.2022 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:

Wolfgang Bortz
1. Vorsitzender

Hans-Jürgen Dittrich
Schriftführer

Celle, den 12.08.2022